



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.256.005-00004

Bearbeiter/in Bürgerbüro

Durchwahl 0611/368-2368

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 07.12.2018

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihr Anfrage zu den Versuchsschulen vom 6. November 2018**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag ist am 07. November 2018 eingegangen und wird unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach § 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums.

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-1>)

Sie begehren folgende Informationen:

- Die Versuchsschulaufträge aller hessischer Versuchsschulen der letzten 5 Jahre;
- die Dokumentationen (z.B. in Form von Protokollen) zu den Revisionsgesprächen aller hessischer Versuchsschulen der letzten 3 Jahre.

Aufgrund des Umfangs der von Ihnen beantragten Informationen können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Monatsfrist zugänglich gemacht werden. Die beantragten Informationen betreffen einige Schulen, daher ist die Frist nach § 87 Abs. 4 HDSIG um einen Monat zu verlängern.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen. Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass die maximalen Kosten in Höhe von **600,00 €** erhoben werden müssen (Anlage HDSIG – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die Kosten setzen sich zusammen aus einer Gebühr für den erheblichen Arbeitsaufwand sowie Auslagen für Kopien etc. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Schulen sowie des Zeitraums, auf den sich die beantragten Informationen erstrecken, müssen umfangreiche Informationen aus einer Vielzahl an Akten mit erheblichem Seitenzahlumfang zusammengestellt werden. Qualifiziertes Personal muss dafür die Akten einzeln sichten, um die beantragten Informationen zu identifizieren. Es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens, dass Sie Ihren Antrag in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge aufrechterhalten.

Sollte bis zum

**31.12.2018**

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten.

Da Ihr Antrag einen direkten Bezug zu Ihrer dienstlichen Tätigkeit an einer Versuchsschule aufweist, weise ich im Übrigen darauf hin, dass auch für Sie – wie für jede Beamtin und jeden Beamten des Landes Hessen – die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz gilt. Nach § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Dienstpflicht stellt ein Dienstvergehen dar und kann disziplinarrechtlich geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums

